

# **Sitzung**

## **zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft**

### **für alle freie Träger der Jugendhilfe von KITAS in Hennef**

Ergebnisprotokoll zu Sitzung am 02.05.2012 von 17.00 – 18.30 Uhr im alten Ratssaal  
Teilnehmende: siehe Liste

#### **Die Tagesordnung**

1. ganz herzlich willkommen
  
2. Einführung
  
3. Diskussion zum Für und Wider der Gründung einer weiteren Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
  
4. Entscheidung
  
5. weiteres Vorgehen

zu 1.

ein jeder stellte sich mit Namen, Trägerbezeichnung und Funktion vor.

Zu 2.

siehe Tischvorlage,

- Initiative geht auf einen informellen UAK von KiGa-Leitungen zurück
- Die Stadt Hennef hat eine Arbeitsgemeinschaft „Jugendhilfe – Schule“ und eine Arbeitsgemeinschaft „aller freier Träger“
- 9 freie Träger betreiben in Hennef KiTa's
- Der § 78 SGB VIII sieht vor, dass der öffentliche Träger die Bildung von Arbeitsgemeinschaft anstrebt. Anliegen ist, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Ziel der Vorschrift ist, dass die freien Träger für die Diskussionen und die aktuelle fachliche Gestaltung von Angeboten und Dienste gewonnen werden.

Zu 3.

siehe Tischvorlagen

- Der Antrag der Initiatoren von Nov. 2011 wurde ausgeteilt.
- Die Stellungnahme des Bürgermeisters vom 24.02.2012 wurde ausgeteilt.
- aktuelle Themen wie KiBiZ, U 3-Ausbau, Kindergartenbedarfsplanung, Finanzen, Serviceoffensive, Elternbeiträge, LVR-Rundschreiben, Inklusion ..... sind bedeutsam.

zu 4.

Als Konsens der Runde ergaben sich folgende Übereinstimmungen

1. Die Teilnehmenden sprachen sich eindeutig für die Bildung einer neuen Arbeitsgemeinschaft aus. Dieses Votum wurde von allen Seiten begrüßt.
2. Die neue Arbeitsgemeinschaft Hennefer Kita's in freier Trägerschaft trifft sich zur

**konstituierende Sitzung**

**am 18.06.2012, 19.00 Uhr, (bitte veränderten Beginn beachten)  
im historischen Rathaus.**

3. Es ergeht rechtzeitig eine gesonderte Einladung. Die Stadt Hennef lädt die Teilnehmer/innen der heutigen Sitzung ein, Grundlage ist die Teilnehmerliste sowie die Träger, die heute nicht vertreten waren.
4. Die Gremienstruktur zur Steuerung und Zusammenarbeit aller Hennefer KiTa's wird sich ändern.  
Es soll vermieden werden, dass sich in den unterschiedlichen Gremien Themendopplungen ergeben. In der neuen AG sollen Vertreter/innen zusammen kommen, die für ihre Träger Absprachen und Vereinbarungen eingehen können. Wichtig ist, dass sie für ihren Träger Anforderungen beauftragen und sicherstellen können. Denkbar ist auch, dass der Träger - der Vorstand die AG-Teilnahme an Leitungskräfte delegiert.
5. Die Arbeitsgemeinschaft soll sich durch Verbindlichkeit in ihren Absprachen kennzeichnen. Orientierend wurde zwischen Themen wie Entwicklungslinien, KiGa-Bedarfsplanung, Bedarfe, rechtliche Neuerungen als AG-Themen vs.

operative Themen (wie Steuerung der Betreuungszeiten, Anmeldeabgleich) als organisatorische Arbeitssitzungen unterschieden. Zentrale Bestandteile für verbindliche AG-Sitzungen sind die Geschäftsordnung und eingebunden die rechtzeitige Einladung und ein Ergebnisprotokoll. Einladung und Protokoll gehen grundsätzlich an alle Kita-betreibende freien Träger der Jugendhilfe.

Ein Vorschlag für eine Muster-Geschäftsordnung orientierend an der bisherigen Geschäftsordnung für die AG freie Träger der Jugendhilfe wird von der Stadt Hennef entworfen und mit der Einladung versandt zur Abstimmung.

f. d. R.



H. Peters  
AG-Vorsitzender



J. Hoffmann  
Amtsleiter

Lehrerliste

Name	Träger	E-Mail / Web	E-Mail / Web
Ralf Görlick	Kita Kanotte	r-gorlick@web.de	r-gorlick@web.de
Sonja Hagenbach	"	hen-dt@vr-web.de	hen-dt@vr-web.de
Petra Stehle	AWO Kita WIRBELWIND	wirbelwinde@wo-bnsu.de	wirbelwinde@wo-bnsu.de
Medithild Linden	Mookv Raum Rhein-Sieg e.V.	petra.stehte@wo-bnsu.de	petra.stehte@wo-bnsu.de
Hans-Jürgen Gläser	DiCV Köln e.V. Fachleser	medthild.linden@caritasnet.de	medthild.linden@caritasnet.de
Conina Heddler	Kita Liebfrauen-Warth FZ Wohnfrauen	HJ.Glaser@web.de	HJ.Glaser@web.de
CHRISTA HÖHN	FZ der Jung St. Remigius Kappelerweg	familienzentrumwohlfrauen-hennef.de	familienzentrumwohlfrauen-hennef.de
Annerosi Barz	Kath. FZ St. Michael und St. Simon u. Judas	usfb@kindergartenwohlfrauen.de	usfb@kindergartenwohlfrauen.de
Angelika Zige	Hennef - Jütkingen	kindergarten-saetzl-michael@web.de	kindergarten-saetzl-michael@web.de
Angelika Fünjer	Kath. FZ St. Simon u. Judas s.o.	kath.kiga-hennef@gmx.de	kath.kiga-hennef@gmx.de
Andree Drexfurst	Hath. Kiga Uckerath	kiga-uckerath@z-online.de	kiga-uckerath@z-online.de
Martina Felber	Zaldout Mija Hennef e.V.	Leitung Waldorfkindergarten-hennef.de	Leitung Waldorfkindergarten-hennef.de
Madame Richenz	FKK Der Paritätische Fachreferenten	felber@paritaet-nrw.org	felber@paritaet-nrw.org
Jessie Hutter-Kenke	FZ. Hammelmann nad. Vorkauf	madame.richenz@onlinehome.de	madame.richenz@onlinehome.de
	FZ. Stammverein Lehn	Lehnkiga-hennef@gmx.de	Lehnkiga-hennef@gmx.de

Name	Träger	Erreichbarkeit / E-Mail
Silvia Sonntag	Elksuini Nadire Hangelmann	silvia.sonntag@kindergarten-waldorfhann.de
Anke Bette	Waldorfkindergarten Hennef e.V. Vorstand	ankebette@t-online.de
Hans-Josef Lahr, Pfr.	Kirchengemeindeverband, Kath. Kirche Geistingen-Hennef - Pott	pfarrerlahr@simonjudas.de

# Versandliste Protokoll

Kath. Kirchengemeindeverband ✓  
Hennef-Ost  
Frankfurter Str. 5 f

53773 Hennef

Elterninitiative ✓  
Hanfmühle e. V.  
Gänsehof 14

53773 Hennef

Elterninitiative ✓  
Kindertagesstätte „Karotte“ e. V.  
Keplerstr. 1a

53773 Hennef

Elterninitiative ✓  
Waldorf-Kindergarten e. V.  
Im kleinen Wieschen 8

53773 Hennef

Arbeiterwohlfahrt ✓  
Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V.  
Schumannstraße 4

53721 Siegburg

Ev. Kirchengemeinde ✓  
Beethovenstr. 44

53773 Hennef

Elterninitiative ✓  
Süchterscheid/ Blankenberg e. V. ✓  
Heilig-Kreuz-Str. 48

53773 Hennef

Elterninitiative ✓  
„Hampelmann“ e. V. ✓  
Hanftalstr. 25

53773 Hennef

Elterninitiative ✓  
Süchterscheid/ Blankenberg e. V. ✓  
Heilig-Kreuz-Str. 48

53773 Hennef

Förderverein „Mutter und Kind Haus“ e.V. ✓  
Humperdinckstr. 12

53773 Hennef

Kath. Kirchengemeindeverband ✓  
Geistingen / Hennef / Rott ✓  
Kirchstr. 3

53773 Hennef



1.)

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe  
der Kindertageseinrichtungen

**Dezernat II**

**Ansprechpartner**  
**Stefan Hanraths**

Tel. 0 22 42 / 888 440  
Fax 0 22 42 / 888 7440  
E-Mail [Stefan.Hanraths@hennef.de](mailto:Stefan.Hanraths@hennef.de)  
Zentrale 0 22 42 / 888 0  
Zimmer 1.24

**Sprechzeiten**

Mo.-Mi. 9.00-15:30 Uhr  
Do. 9.00-17.30 Uhr  
Fr. 9.00-12.00 Uhr  
weitere Termine nach Vereinbarung

**Online** [www.hennef.de](http://www.hennef.de)

**Bildung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII für den  
Bereich „Kindertageseinrichtungen“**

Mein Zeichen: Dez. II  
Datum: 07.05.2012  
Ihr Zeichen:  
Datum Ihres Schreibens:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Arbeitsbesprechung mit Vertretern der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der freien Jugendhilfe (vertreten waren Spitzenverbände, Mitarbeiter und Leiterinnen von Einrichtungen, Vorstände und auch Trägervertretung) am 02.05.2012 wurde Einvernehmen darüber erzielt, die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Trägervertreter der Kindertageseinrichtungen nach § 78 SGB VIII umzusetzen. Die Arbeitsgemeinschaft soll insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie erweitern. Darüber hinaus sollen trägerbezogene Informationen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie an die Träger der Kindertageseinrichtungen verbindlich über dieses Gremium erfolgen.

Ich hatte Ihnen zugesagt, den Entwurf einer Geschäftsordnung vorzubereiten, der im Rahmen der konstituierenden Sitzung am 18.06.2012 besprochen werden soll.

Gleichzeitig hatte ich Sie gebeten, sich bis zum 31.05.2012 Gedanken darüber zu machen, ob und wenn ja mit welchen vertretungsberechtigten Mitgliedern Sie der Arbeitsgemeinschaft angehören möchten. In unserem Gründungstreffen wurde deutlich, dass insbesondere eine kontinuierliche Vertretung mit den gleichen handelnden Personen notwendig ist, um eine effektive Arbeitsstruktur - insbesondere im Austausch mit dem örtlichen Jugendamt - zu gewährleisten. Eine entsprechende tabellarische Übersicht, in der Sie die Vertreterinnen und Vertreter Ihres Trägers für die Arbeitsgemeinschaft eintragen und mir bitte bis zum 31.05.2012 zurücksenden, ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Bitte weisen Sie die von Ihnen benannten Trägervertreter daraufhin, dass sie Anfang Juni die „formelle“ Einladung für die konstituierende Sitzung der Arbeitsgemeinschaft erhalten.

Folgende Tagesordnung würde ich Ihnen für die konstituierende Sitzung vorschlagen:

1. Bestellung eines Versammlungsleiters (Vorschlag: Erster Beigeordneter oder Vertreter),
2. Festlegung einer Geschäftsordnung (Sitzungsleitung: Erster Beigeordneter),
3. Wahl eines/einer Vorsitzenden (Sitzungsleitung: Erster Beigeordneter),
4. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden/einer stellvertretenden Vorsitzenden (Sitzungsleitung: neuer Vorsitzender der AG),
5. Sammlung möglicher Themenschwerpunkte und Festlegung der Reihenfolge der Abarbeitung (Sitzungsleitung: Vorsitzender),

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)  
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:  
Frankfurter Straße 97  
53773 Hennef

Vorschlag der Stadtverwaltung zu diesem Punkt:

- Sachstandsüberblick über die derzeitige Versorgungssituation in den Kindergärten für die Ü3-Kinder,
- Sachstandsüberblick über die derzeitige Versorgungssituation in den Kindergärten für die U3-Kinder,
- Sachstandsüberblick über die derzeitige Versorgungssituation in der Kindertagespflege,
- Fördersituation des Landes beim kommenden U3-Ausbau; hier: bisherige Kriterien für die Mittelverteilung und zukünftige Kriterien, sofern noch Landesmittel im investiven Bereich zu erwarten sind,
- Sachstand-Konnexitätsgesetz des Landes bezüglich des U 3-Ausbaus, Erarbeitung von Entwürfen von Förderrichtlinien für die Gewährung von freiwilligen außergesetzlichen Zuschüssen an die Träger der Kindertageseinrichtungen zu den Betriebskosten,
- Abstimmung der Angebotsstrukturen der Träger der Kindertageseinrichtungen insbesondere bezüglich Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Gruppenstrukturen etc.,
- Bildungsübergänge Kindertageseinrichtungen/Grundschulen, Umsetzung der Bildungsvereinbarung NRW
- Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes (Artikelgesetz) im Hinblick auf § 79 a SGB VIII und KKG (Qualitätsentwicklung, die auch für Kindertageseinrichtungen Anwendung findet),
- Festlegung weiterer Sitzungstermine.

Darüber hinaus müssen wir uns darüber verständigen, wie die zukünftige „Arbeitsstruktur“ im Kindertagesstättenbereich mit Ihnen als „Freie Träger der Jugendhilfe“ ausgestaltet werden soll. Nach meiner Vorstellung sollen grundsätzliche Abstimmungen zur Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger in der AG 78 getroffen werden. Neben dieser „strategischen Arbeitsgruppe“ sollte die Arbeit in der Leiterinnenrunde aller Einrichtungsleitungen der Kindertageseinrichtungen Stadtgebiet sowie die Steuerungsgruppe Familienzentren die „operativen Dinge“ besprechen. Zur gegenseitigen Information ist ein Austausch der Sitzungsprotokolle/Niederschriften sinnvoll. Hierbei muss der Austausch innerhalb des jeweiligen Trägers selbst organisiert werden. Weitere institutionalisierte Arbeitsgruppen sollte es - im Sinne einer klaren und flachen Arbeitshierarchie - nicht geben. Unbenommen davon ist sicherlich die Bildung von arbeitsspezifischen bzw. themenspezifischen Zusammenkünften auf der Ebene der einzelnen Kindertageseinrichtungen zu speziellen Fragestellungen (z.B. Arbeit in den Familienzentren, Netzwerk Frühe Hilfen, Sozialraumkonferenzen, Vernetzung von Kitas etc.) im Sinne von § 15, 16 KiBiz.

Darüber hinaus ist die Frage der Geschäftsführung für die Arbeitsgemeinschaft zu klären. Ich schlage Ihnen vor, dass die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft beim Amt für Kinder, Jugend und Familie angesiedelt wird. Damit wäre auch eine paritätische Verteilung der „Arbeitslast“ zwischen der bereits bestehenden Arbeitsgemeinschaft, deren Geschäftsführung bei den Freien Trägern liegt, und der jetzt neu gegründeten Arbeitsgemeinschaft im Sinne einer „gerechten“ Arbeitsteilung gegeben.

Ferner rege ich an, dass - wegen der gewünschten und sicherlich auch notwendigen und sinnvollen - engen Verzahnung der Arbeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der Freien Träger der Jugendhilfe bzw. des öffentlichen Jugendhilfeträgers bestimmt werden sollte.

Ich freue mich auf die weitere konstruktive Zusammenarbeit mit Ihnen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Stefan Hanraths

2.) Amt 51 zur Kenntnis m.d.B. um Mitzeichnung

3.) Wv.: 31.05.2012

**Mitgliederbenennung für die AG 78 „Kindertageseinrichtungen“ der Träger**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

In der AG 78 „Kindertageseinrichtungen“ wird unser Träger verbindlich vertreten von

Name	Vorname	Anschrift	Telefon	E-Mail

Stellvertretendes Mitglied ist

Name	Vorname	Anschrift	Telefon	E-Mail

Die Einladung zu den Sitzungen ergeht nur an die Mitglieder die im Vertretungsfall ihre/n Stellvertreter/in informieren.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Trägers

# Entwurf

## Geschäftsordnung

### der Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen in Hennef

#### gemäß § 78 SGB VIII

## § 1

### Allgemeines

- 1.1 Grundlage der Arbeitsgemeinschaft (AG) ist der § 78 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) unter Beachtung der Vorschriften des § 94 Abs. 2 Sozialgesetzbuches X (SGB X).  
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.  
Da es sich um eine Arbeitsgemeinschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe handelt, unterliegt die Arbeitsgemeinschaft nach dem Sozialgesetzbuch auch einer staatlichen Aufsicht, die sich auf die Beachtung von Recht und sonstigem Gesetz erstreckt.  
Wenn ein einzelner Träger der freien Jugendhilfe nicht an der AG teilnimmt, kann dies nicht die Eigenständigkeit des freien Trägers beeinträchtigen.  
Die Gesamt-Verantwortung des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß § 4 SGB VIII in Verbindung mit § 79 SGB VIII für die Erfüllung aller Aufgaben nach dem SGB VIII liegt bei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- 1.2 Die AG gibt sich den Namen „Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen der Träger der Jugendhilfe“ in Hennef“.
- 1.3 Das Gremium versteht sich gemäß § 78 SGB VIII als AG grundsätzlich aller in Hennef tätigen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für die Aufgabenbereiche, die in den §§ 22, 24 und 25 SGB VIII sowie § 6 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) formuliert sind.
- 1.4 Die AG ist Forum für die Beratung anstehender Fragen der Planung, fachlichen Weiterentwicklung sowie der Evaluation der unter 1.3 genannten Aufgaben und der qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten.

## § 2

### Zusammensetzung

- 2.1 Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
1. Vertreter/innen freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII von Kindertageseinrichtungen, die ihren Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft erklärt haben.
  2. Amt für Kinder, Jugend und Familie
- 2.2 Jedes Mitglied verfügt in der AG über so viele Stimmen, wie es Einrichtungen in Hennef betreibt. Die stimmberechtigten Trägervertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind der Geschäftsführung namentlich mitzuteilen. Die Träger können auch Fachkräfte oder Verbändevertreter als stimmberechtigte Mitglieder in die AG delegieren. An den Sitzungen der AG können max. 2 Vertreter/Träger teilnehmen, wobei jedoch nur ein Trägervertreter das Stimmrecht für den Träger ausüben kann.

- 2.3 Für das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef nimmt der Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft stimmberechtigt teil. Es kann eine Vertretung entsandt werden. Außerdem gehören der Arbeitsgemeinschaft die für die Kindertagesstättenbedarfsplanung sowie die Projektkoordination „U 3-Ausbau“ zuständigen Fachkräfte an, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.
- 2.4 Der zuständige Fachdezernent des öffentlichen Jugendhilfeträgers kann jederzeit an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 2.5 Neue anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können der Arbeitsgemeinschaft jederzeit beitreten.

### § 3

#### Sachverständige und Fachkräfte, Jugendamtselternbeirat

- 3.1 Bei Bedarf können zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft externe Sachverständige beratend hinzugezogen werden.
- 3.2 Neben dem ständigen Vertreter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie können ebenfalls zu einzelnen Themenschwerpunkten weitere Fachkräfte aus den jeweiligen Arbeitsbereichen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie beratend hinzugezogen werden.
- 3.3 Vertreter sachverwandter Bereiche oder für die Kooperation mit den Kindertageseinrichtungen wichtige Institutionen oder Bereiche (z.B. Schulverwaltung, Familien- und Erziehungsberatung, Kindertagespflege, Gesundheitsamt, Sozialamt, Polizei) können beratend hinzugezogen werden.
- 3.4 Der Jugendamtselternbeirat ist über die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft nachrichtlich zu informieren. Er kann jederzeit an den Sitzungen des Gremiums teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- 3.5 Der Jugendhilfeausschussvorsitzende ist über die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft nachrichtlich zu informieren. Er kann jederzeit an den Sitzungen des Gremiums teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- 3.6 Bei Bedarf können auch die Sprecher der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen an den Sitzungen der AG auf Einladung des Vorsitzenden der AG teilnehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### § 4

#### Ziele und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

- 4.1 Abstimmung der fachlichen Qualitätsziele, die sowohl im SGB VIII als auch im KiBiz sowie in dem Gesetz zur Kooperation und Information im Bundeskinderschutz (KKG) ausdrücklich genannt sind:
  - Das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
  - Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit soll unter Berücksichtigung der individuellen sozialen Situation jedes einzelnen Kindes gefördert werden.
  - Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen soll dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder aber abzubauen.
  - Ganzzzeitliche Erziehung soll gewährleistet sein und soziale, individuelle und (inter-)kulturelle Aspekte sowie Aspekte der Inklusion Berücksichtigung finden.

- In Zusammenarbeit mit den Eltern ergänzen und unterstützen Kindertageseinrichtungen die kindliche und familiäre Lebenswelt.
- Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sollen berücksichtigt und Gleichberechtigung gefördert werden.

Gemäß der Bildungsvereinbarung NRW haben Kindertageseinrichtungen für die Umsetzung dieser Qualitätsziele einen eigenständigen Auftrag in der Jugendhilfe, der von der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmt wird.

- 4.2 Partnerschaftliche Zusammenarbeit aller im Leistungsbereich von 1.3 arbeitenden Trägern, Initiativen und Projekte.
- 4.3 Anhörung zu der fachlichen Einschätzung und Entwicklung einer abgestimmten differenzierten Angebotsstruktur (Jugendhilfeplanung gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII, §§ 18, 19 KiBiz), insbesondere abgestimmte Ausbaustrategien für die Betreuung der U 3-Kinder, der Planung und Verteilung der außergesetzlichen öffentlichen Fördergelder, der Ergänzung von Aufnahmekapazitäten zur Sicherstellung des Rechtsanspruches für U 3 als auch für Ü3-Kinder.
- 4.4 Förderung des Informations- und Fachaustausches.
- 4.5 Anhörung zu Fördergrundsätzen/Förderrichtlinien für die Träger der Kindertageseinrichtungen gem. § 74 a SGB VIII in Verbindung mit §§ 19, 20 KiBiz unter Beachtung der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 79 SGB VIII.
- 4.6 Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss, die sich auf die unter 1.3 genannten Leistungsbereiche beziehen.
- 4.7 Absprache, Planung und Durchführung von trägerübergreifenden Projekten.
- 4.8 Vorbereitung von Bestandsanalysen, Bedarfsfeststellungen und Bedarfsbefriedigung im Bereich der Kindertagesbetreuung.

## § 5

### Vorsitz und Geschäftsführung

- 5.1 Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, wobei jeder „Träger“ über die entsprechenden Stimmenanteile gem. Ziffer 2.2 dieser Geschäftsordnung verfügt.
- 5.2 Der/Die Vorsitzende erstellt die Einladungen zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft in Abstimmung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und versendet diese unter Benennung von Beratungspunkten (vorgeschlagene Tagesordnung) 10 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung. Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.
- 5.3 Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft obliegt dem Amt für Kinder, Jugend und Familie. Diese beinhaltet Einladungen zu den Sitzungen, Erstellung eines Ergebnisprotokolls über die Sitzung, Versand der Sitzungsprotokolle sowie Führung der Mitgliederliste.
- 5.4 Damit eine effektive Erörterung der Themen erfolgen kann, werden alle Mitglieder gebeten, frühzeitig evtl. Tagesordnungspunkte für die AG-Sitzungen zu benennen.

## § 6

### **Arbeitsweise, Sitzung, Beschlussfassung und Berichterstattung**

- 6.1 Die Arbeitsgemeinschaft legt zu Beginn eines jeden Jahres mindestens zwei Sitzungstermine fest. Weitere Sitzungstermine werden vom Plenum mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen einberufen, wobei eine Sitzung stets dann einzuberufen ist, wenn der örtliche öffentliche Jugendhelfeträger dies gegenüber dem Vorsitzenden verlangt.
- 6.2 Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied über die Geschäftsführung dem Vorsitzenden vorschlagen.
- 6.3 Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft werden mit einfacher Mehrheit (jeder Träger verfügt über die in Ziffer 2.2 genannten Stimmenanteile) der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Ergebnisprotokoll sollten die Abstimmungsergebnisse ggf. abweichender Meinungen aufgeführt sein.
- 6.4 Die Arbeitsgemeinschaft kann Unterarbeitsgruppen bilden.

## § 7

### **Inkrafttreten**

- 7.1 Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung am 18.06.2012 in der Arbeitsgemeinschaft in Kraft.
- 7.2 Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (jeder Träger verfügt über die Stimmenanteile gemäß Ziffer 2.2).